

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 27

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Festung geschaffen hat, um den offensiven Geist zu betätigen, vermieden werden, da das im Kriege dazu dienen würde, die Besatzung vorzeitig zugrunde zu richten, die übrigens danach zu streben haben wird, leicht zu verteidigende Punkte im Vorgelände zu halten. Weiterem Vernehmen nach wird die Festung Thorn darauf hingewiesen werden, dass sie nicht bloss darauf auszugehen habe, dem Angreifer zu widerstehen, sondern danach zu trachten, ihm vor der Festung eine Niederlage zu bereiten.

Bei der Übung ist die Verteidigung dem Gouverneur von Thorn, Generalleutnant v. Brun, übertragen, der Führer des Angriffes ist der Kommandeur der 35. Division, Generalleutnant Mootz. Die Kriegsgliederung der Angreifer wird gebildet aus den Infanterieregimentern 129, 141, 175, 176, dem Husarenregiment 5, dem Kürassierregiment 5, 4 Eskadrons des Ulanenregiments 4, den Feldartillerieregimentern 35 und 71 und dem 2. Bataillon des Fussartillerieregiments 15. Die Truppen des Verteidigers bestehen aus den Infanterieregimentern 21 und 61, einer Eskadron des Ulanenregiments 4, der 2. Abteilung des Feldartillerieregiments 35, einem grossen Teil des Fussartillerieregiments 11 und 2 Kompagnien des Pionierbataillons 17. Die Truppen des Angreifers sind vom 18. bis 23. September, mit Ausnahme der Nacht zum Ruhetage, auf Biwak angewiesen. Neben Regimentern des 17. Armeekorps werden auch Teile des 1., 3. und 5. Armeekorps zu der Übung herangezogen werden.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zu Hauptleuten der Genietruppen werden ernannt: Faesch Emanuel von Basel in Bern und Rubin Alfred von Thun in Bern.

Ausland.

Frankreich. Die Felddienst-Ordnung hat folgende Ergänzung erfahren: Ziffer 624a. Auf die Feuerwirkung der Maschinengewehre sind besonders von Einfluss: richtige Visierwahl, Möglichkeit der Beobachtung, Grösse und Dichtigkeit des Ziels, Schiessverfahren. Die Wirkung wird mittelbar beeinflusst durch überraschendes Auftreten, Zahl der dasselbe Ziel unter Feuer nehmenden Gewehre, sowie Beunruhigung der feuernden Truppe durch den Gegner. Die Eigenart der Waffe bedingt, dass ein halber Erfolg nur selten vorkommt. Bei zutreffendem Visier ist grosse und entscheidende Wirkung in kurzer Zeit die Regel; bei unrichtiger Visierwahl und ungenügender Beobachtung ist auch gegen hohe und dichte Ziele meist nur auf Zufallstreffer zu rechnen. Stets aber bedarf Maschinengewehrfeuer in kürzester Frist der Entscheidung. Bei guter Feuerleitung ist gegen geschlossene Abteilungen schon von 1500 m ab durchschlagender Erfolg zu erwarten. Aufrechte, dichte Schützenlinien erleiden von 1500 m ab erhebliche Verluste. Lange, ununterbrochene Vorwärtsbewegungen sind im Maschinengewehrfeuer nicht ausführbar. Gegen liegende Schützenlinien kann bei guter Beobachtung bis zu 1000 m auf Erfolg ge-

rechnet werden; bei mangelnder Beobachtung sind sie jenseits 600 m ein für Maschinengewehrfeuer wenig geeignetes Ziel. Die Feuerwirkung gegen in Stellung befindliche Artillerie ist ähnlich wie die der Infanterie zu beurteilen; besonders wirksam ist ein flankierendes Feuer der Gewehre. Ziffer 642 b. Für die Beurteilung des Gewehr- und Geschützfeuers gegen bereits in Stellung befindliche Maschinengewehre kommt in Betracht, dass diese ein schwer zu treffendes Ziel bilden und ihre Feuerkraft auch nach Verlust der Hälfte der Bedienungsmannschaften noch unvermindert andauern kann. Im feindlichen Feuer auf Entfernungen innerhalb 600 m kann das Anortbringen und Abfahren der Maschinengewehre nur noch hinter wirklichen Deckungen erfolgen. Anreitende Kavallerie hat gegen in Stellung befindliche Maschinengewehre nur Aussicht auf Erfolg bei völliger Überraschung oder wenn die Gefechtskraft der Maschinengewehrtruppe bereits eine schwere Einbusse erlitten hat. Aufgeprotzte Maschinengewehre sind in der Lage, in kurzer Zeit ein wohlgezieltes Massenfeuer abgeben zu können.

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Präsident der Vereinigten Staaten Roosevelt hat am 25. März die aus der Marine-Sanitätsschule in den Dienst tretenden jungen Aerzte mit einer bemerkenswerten Ansprache entlassen. Einer herzlichen und warmen Ermahnung zur Humanität folgte dieses: „Es wird alles daran gesetzt werden, die erforderlichen Hilfsmittel bereitzustellen. Die Gesetzgebung soll dessen eingedenk bleiben, dass für den Kriegsfall ein umfassender Sanitätsdienst unentbehrlich ist. Die Armee hat in dieser Hinsicht einen erheblichen Zuwachs nötig. Töricht ist es für die Öffentlichkeit und die Presse, im Ernstfalle zu klagen und Lärm zu machen, wenn die Einrichtungen versagen — statt im Frieden ihre Pflicht im gesetzgebenden Körper zu erfüllen und das zu bewilligen, was notwendig ist, um den Erfolg des Dienstes im Kriege zu sichern. Die Gesetzgeber sollen sich, wenn ein Misserfolg eintritt erinnern, dass sie die Schuld tragen, nicht die Regierung. Die Mittel zur Durchführung eines geordneten Kriegsdienstes zu sichern, ist unsere Pflicht.“ Diese prächtigen Worte verdienen auch anderwärts Beherzigung. Denselben Gedanken führte die Botschaft des Präsidenten vom 9. Januar 1905 durch, welche die Vorlage eines Gesetzentwurfs für eine neue Sanitätsorganisation des Heeres und eine erhebliche Vergrösserung des Sanitätskorps begleitete. (Mil.-Wbl.)

Verschiedenes.

— Über den **Schiffsverkehr** in den wichtigsten Seehäfen der Welt gibt eine Zahlentafel Aufschluss, welche das Statistische Bureau der Vereinigten Staaten von Amerika zusammengestellt hat. An erster Stelle steht Hongkong-Viktoria mit 19,2 Mill. Registertonnen (eingehende und ausgehende Schiffe zusammengekommen), dann folgt London mit 19 Mill. und an dritter Stelle Antwerpen mit 18,1, New York mit 17,9 Mill., an fünfter Stelle Hamburg mit 16,6 Mill., dann Liverpool mit 14,4 Mill., an siebenter Rotterdam mit 13,5 Mill., Cardiff mit 13, Schanghai mit 12,2, Singapore mit 11,9 Mill., endlich an elfter Stelle erst ein französischer Hafen (Marseille) mit 9,6 Millionen. Sehr auffallend ist die Grösse des Verkehrs in den asiatischen Häfen.

Knoll, Salvisberg & Cie.,

vormals

Speyer, Behm & Cie.

Bern.

Zürich I.

Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Erstes und ältestes Geschäft der Branche.

Gegründet 1877.

Telephon: { **Bern.** Telegramm-Adr.: **Speyerbehm.**
 { **Zürich.**

Reisende und Muster zu Diensten.